
**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 29 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 29 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 23.12.2022 (Aktenzeichen: 213-10204#00007#0010) genehmigt.

München, 29.12.2022

Nachtrag Nr. 29 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 10 Leistungen

In Abs. 6 wird in der Überschrift das Wort „Schutzimpfungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“ ersetzt.

In Abs. 6 Nr. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ das Wort „jeweils“ und nach dem Wort „Impfstoff“ die Wörter „und die ärztliche Behandlung“ eingefügt. Der Satz 2 „Für die ärztlichen Leistungen wird höchstens der Betrag erstattet, der bei der vertragsärztlichen Behandlung entstanden wäre.“ wird aufgehoben.

§ 10a Prävention

In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 20 und 20a“ durch die Angabe „§§ 20, 20a und 20b“ ersetzt.

§ 10b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

In Abs. 2 Nr. 3 wird nach Satz 1 der Satz „Der Kurs kann auch digital in Anspruch genommen werden.“ eingefügt.

§ 11g Wahltarif Prämienzahlung (Wahltarif „cashback“)

In Abs. 2 wird der Satz 3: „Unbeachtlich für einen Anspruch auf die Prämie ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen:

- a) primäre Prävention gemäß § 20 SGB V,
- b) betriebliche Gesundheitsförderung gemäß § 20b SGB V,
- c) primäre Prävention durch Schutzimpfungen gemäß § 20i SGB V,
- d) Verhütung von Zahnerkrankungen durch Gruppen- und Individualprophylaxe gemäß §§ 21, 22 SGB V,
- e) Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung gemäß § 22a SGBV,
- f) medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 SGB V mit Ausnahme ambulanter Vorsorgekuren gemäß § 23 Abs. 2 SGB V,
- g) Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung gemäß §§ 24c bis 24i SGB V,
- h) Gesundheitsuntersuchungen gemäß § 25 SGB V,
- i) zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V,
- j) alle Leistungen für Versicherte nach § 10 SGB V, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

durch die Sätze: „Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen un-
schädlich:

- a) die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24 b SGB V,

- b) Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 61 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V, Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen, § 22a SGB V).

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige und Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ ersetzt.

Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H.-U. Meine
Hans-Ulrich Meine
Celle, 06.12.2022

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil im schriftlichen Verfahren beschlossene 29. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2022

213 – 10204#00007#0010

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Domscheit